

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 30. Mai 2023 – Aktenzeichen G40/2023/091-093

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Hörup

Die Firma RWE Hörup Windparkbetriebsgesellschaft mbH c/o RWE Renewables GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, plant die wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ REpower 3.4 M 104, mit einer Nabenhöhe von 78 Metern, einem Rotordurchmesser von 104 Metern, einer Gesamthöhe von 130 Metern und einer Leistung von 3,37 Megawatt (MW) sowie von zwei WKA vom Typ Enercon E 70 E4, mit einer Nabenhöhe von 98 Metern, einem Rotordurchmesser von 71 Metern, einer Gesamthöhe von 134 Metern und einer Leistung von 2,3 MW in der Gemeinde 24980 Hörup:

- WKA 1 (G40/2023/091): Gemarkung Hörup, Flur 9, Flurstück 20/1,
- WKA 2 (G40/2023/092): Gemarkung Hörup, Flur 9, Flurstück 20/3,
- WKA 3 (G40/2023/093): Gemarkung Hörup, Flur 9, Flurstück 20/3.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:
Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung ist, ob der Betrieb der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung und der damit verbundenen nächtlichen Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt.

Eine Verbesserung ist anzunehmen, weil die Lichtemission nicht mehr durchgängig in der Nachtzeit stattfindet. Die Lichtquelle wird nur noch bei Bedarf eingeschaltet.

Es ist also im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.